ally . Valrablen sregelar

Normative Entscheidungen der Organe des Staatsapparates bzw. der staatlichen Leiter sind in erster Linie die Rechtsvorschriften wie die VC) des Ministerrates und die AO (for Mir^igter und der dazu ermächtigten Leiter anderer^zemraler Staatsorgane sowie auch deren DB. Ebenso können Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte, die in Verwirklichung der vollziehend-verfügenden Tätigkeit ergehen, normative Regelungen enthalterijjsDas trifft z. B. zu auf den Beschluß des Ministerrates über die Zusammensetzung der Räte der örtlichen Volksvertretungen in der DDR — Auszug — vom 28. 2.1974 (GBl. I 1974 Nr. 20 S. 189).

Normative Entscheidungen können auch^in der Rechtsform^der Weisungen ergehen, die von zentralen OrganeiT 3es Staatsapparates im Rahmen ihres VeraniyorIII/gsbereichs und der UntgstellungsVerhältnisse getroffen werden, um die Einheitlichkeit und Wirksamkeit der Leitung von oben bis unten zu sichern.

"y/^Aufgabenstellende Entscheidungen enthalten — im Unterschied zu den norma-«/^tiven Entscheidungen — keine Verhaltensregeln, sondern setzen Ziele und stellen ¬ ь Aufgaben, die die sozialistische Gesellschaft insgesamt oderlr Tdiesem oder jenem JVAS* Zweig bzw. Bereich oder Territorium innerhalb eines längeren oder kürzeren Zeit-* \raums erreichen bzw. lösen will.

I' Die aufgabenstellenden Entscheidungen haben für die planmäßige Entwicklung
(fip der sozialistischen Gesellschaft große Bedeutung. Sie ergehen entsprechend den
objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklui^lind hängen ab von
den mai^^ Ilen und finanziellen Mitteln, über die der sozialistische Staat verfügt.
Sie stützen sich auf die bewußfe Initiative und Mitarbeit der Werktätigen.

* Aufgabenstellende Entscheidungen sindmeist Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte, z. B. Beschlüsse zur VerwirkteKtmg^H^ Wohnungsbauprograßim^^ ter zur Entwicklung des Dienstleistungsbereiches. Sie können jedoch ebenfalls in der JReditsform der ^efsiinggi ergehen.

Entsprechend dem illiren und den Tdie Ziele und Aufgaben abgesteckt werden, ist zwischen strategischen und operativen Entscheidungen zu unterscheiden. Strategische Entscheidungen stellen z. ß. die Beschlüsse des Ministerrates über die Entwicklung der Mikroelektronik und des Gerätebaus dar. Operative Entscheidungen werden z. B. von den örtlichen Räten zur Verwirklichung der Jahrespläne gefaßt.

Die aufgabenstellenden Entscheidungen haben einen anderen strukturellen (\vec{A} & Aufbau als die normativen. Erstens enthalten sie die Aufgaben, die quantitativ l^\u00e4und qualitativ meist in Gestalt der zu erzielenden Ergebnisse formuliert sind. Zweitens Te*gen sie bei zeitlich,begrenzten Aufgaben den Termin fest, bis zu dem die Aufgaben zu erfüllen shul Drittens ICesflmmen sie die Vgrantwoitlichen für die Erfüllung der Aufgaben, soweit sich dies nicht bereits aus der Kompetenz der Organe des Staatsapparates selbstverständlich ergibt. Viertens fixieren sie die

5 Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, Berlin 1976. S. 170 ff.

&UM"